

II- 1176 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juli 1972No. 658/J**A n f r a g e**

der Abgeordneten Melter und Genossen an den
Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Kleines Walsertal - Abkommen mit der Bundesrepublik
Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren und Dienst-
leistungsverkehrs.

Bezüglich eines das Kleine Walsertal betreffenden Vertrages, der
im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuergesetzes 1972 zwischen Öster-
reich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden soll,
wird in Wirtschaftskreisen des betroffenen Gebietes ernste Besorgnis
geäußert. Besondere Bedenken werden von den Exporteuren gegen eine
Regelung erhoben, nach welcher alle Bezugsfirmen ihre Anträge auf
Rückersatz der ausgewiesenen Umsatzsteuer beim Finanzamt Bregenz
einzureichen hätten. Dies würde eine umfangreiche Mehrarbeit ver-
ursachen, und zwar noch dazu im Verkehr mit einer Behörde, zu der
diese Betriebe keinerlei Kontakt haben. Hinzu kommt, daß das Finanz-
amt Bregenz unter Personalmangel leidet, was entsprechende Befürch-
tungen bezüglich der Bearbeitung der Anträge, insbesondere aber
auch hinsichtlich der Auszahlung der Rückersatzleistung gerechtfertigt
erscheinen läßt.

Dasselbe gilt für Gewerbebetriebe, die Waren aus der Bundesrepublik
Deutschland einführen und den Vorsteuerabzug bei einem deutschen
Finanzamt beantragen müssen. Auch diese Betriebe fürchten wohl mit
Recht, daß der Rückvergütung der Vorsteuerbelastung erhebliche büro-
kratische Schwierigkeiten entgegenstehen. Das lange Warten auf die
Rückzahlung der Vorsteuer führt zu Zinsaufwendungen und damit zu
Verteuerungen für den Konsumenten oder zu Gewinnschmälerungen für
die Betriebe.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

1.) Welchen Wortlaut hat die mit der Bundesrepublik Deutschland

- 2 -

getroffene vertragliche Vereinbarung über die Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 in den Zollausschußgebieten ?

- 2.) Wurden zusätzliche Absprachen getroffen, um die Sicherstellung, daß eine möglichst unbürokratische Vorgangsweise erfolgt ?
- 3.) Ist gewährleistet, daß die Versteuern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einzahlung der Umsatzsteuer abgerechnet bzw. vergütet werden ?

Wien, den 8.7.1972